

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 8 und 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 und in Anlehnung der zwischen den kommunalen Landesverbänden und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Vereinbarung vom 25.07.2003 wird zwischen

dem Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V.
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Nils Feldmeyer (1. Vorsitzender) und
Dr. Johannes Wolber (2. Vorsitzender)

und

der Stadt Bad Rappenau
vertreten durch den Oberbürgermeister Sebastian Frei

folgender

Vertrag für die Förderung und den Betrieb der Einrichtung

Waldkindergarten „Die Buntspechte“
Brahmsweg 12
74906 Bad Rappenau

Betriebsstätte:
Bad Rappenau, Distrikt Engenloch, Flst. Nr. 6752
(Stadtwald / neben dem Waldstadion)

geschlossen.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Verein Waldkindergarten „Die Buntspechte“ betreibt im Stadtwald Bad Rappenau Distrikt Engenloch, Flst. Nr. 6752 einen Waldkindergarten mit:

Kindergartengruppe gem. Anlage 1 a)

1.2. Bei extremen Unwetterlagen dient das Jugendhaus als Notunterkunft, die Belegung wird dann zwischen dem Verein Waldkindergarten „Die Buntspechte“ und der Jugendhausleitung abgestimmt.

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 KiTaG für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

2.1 Die Stadt Bad Rappenau beteiligt den Verein Waldkindergarten „Die Buntspechte“ rechtzeitig an der Bedarfsplanung und deren Fortschreibung.

2.2 Der Verein Waldkindergarten „Die Buntspechte“ kann in den Gremien der Stadt Bad Rappenau angehört werden.

2.3 Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.

- 2.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird der Verein Waldkindergarten „Die Buntspechte“ ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5 Wird die Mindestgruppengröße (2/3 der Kinder nach Betriebserlaubnis) länger als drei Monate unterschritten, informiert der Träger die Stadt Bad Rappenau zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.
- 2.6 Die Platzbelegung obliegt unter Berücksichtigung der städtischen Vergabekriterien dem Verein. Er berücksichtigt vorrangig Aufnahmeanträge von Kindern aus Bad Rappenau. Es werden maximal nur so viele Kinder aufgenommen, wie es die Betriebserlaubnis zulässt.
- 2.7 Der Träger unterrichtet die Stadt regelmäßig sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Der Verein erklärt durch Unterzeichnung der in Anlage 2 beigefügte Erklärung das Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Stadt übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

- 3.1 Leistungen des Vereins Waldkindergarten „Die Buntspechte“:
- 3.1.1 Der Verein Waldkindergarten „Die Buntspechte“ gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages.
- 3.1.2 Der Verein Waldkindergarten „Die Buntspechte“ trägt die Kosten des Kinderbetriebsbetriebes, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.
- 3.1.3 Der Verein Waldkindergarten „Die Buntspechte“ verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe seiner Satzung aufzunehmen.
- 3.2 Der Verein Waldkindergarten „Die Buntspechte“ ist verpflichtet:
- Wirtschaftlich zu handeln
 - Eine verbindliche Investitionsplanung für das Folgejahr mit Darstellung der zu erwartenden Betriebsausgaben und Einnahmen vorzulegen; der Abgabetermin wird von der Stadt Bad Rappenau jährlich bestimmt.
 - Zum 30.6. eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr vorzulegen
 - Informationen, die die Kostensituation gravierend verändern, sind unverzüglich mitzuteilen, soweit diese nicht bereits in der Investitionsplanung berücksichtigt sind.
 - Zum 31.7. und zum 31.12 Informationen zur Belegungssituation, einschließlich des Betreuungsumfangs auswärtiger Kinder gem. § 8 Abs. 1 KiTaG, zu geben.
 - Sollten Betreuungskostenänderungen anstehen, wird zunächst mit der Stadt Bad Rappenau Rücksprache gehalten
 - Informationen über Öffnungs-/Betreuungszeiten zu geben gem. § 8 Abs. 1 KiTaG
 - Informationen über Ferienzeiten mitzuteilen

3.3 Mitwirkung der Stadt Bad Rappenau

Folgende Entscheidungen des Vereins Waldkindergarten „Die Buntspechte“ bedürfen der Zustimmung der Stadt Bad Rappenau:

- Die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den vom Verein betriebenen Gruppen zugrunde liegt,
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,
- den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,
- die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000,-- € je Gruppe, sofern die Anschaffung nicht in der Investitionsplanung berücksichtigt ist,
- die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien,
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6 und
- Das Verfahren der Weitergabe an die Stadt Bad Rappenau zur jährlichen Meldung der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII.

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden vom Verein Waldkindergarten „Die Buntspechte“ offengelegt. Veränderungen, die finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) zur Folge haben, die nicht in der Investitionsplanung berücksichtigt sind, bedürfen der Zustimmung der Stadt Bad Rappenau.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau, insbesondere

- die Baukosten incl. Nebenkosten für Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau der Gebäude (Bauwagen),
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar.

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziffer 4.1 leistet die Stadt Bad Rappenau einen Zuschuss in Höhe von 100% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels, höchstens nach den Bestimmungen des TVÖD), die Ausgaben für die verwaltungstechnischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs-, und Wirtschaftspersonal entsprechend den trägerspezifischen Regelungen, einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendigen Vertretungskosten.

Für außerordentliche Personalausgaben (z. B. Abfindungen, längere Vertretungszeiträume) ist die vorherige Zustimmung der Stadt Bad Rappenau einzuholen. Freiwilligkeitsleistungen des Waldkindergartengartens „Die Buntspechte“ e.V., die über die trägerspezifischen Ausgaben hinausgehen und nicht in der Investitionsplanung berücksichtigt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Rappenau.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere die Ausgaben für:

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge)
- die Ausgaben für
 - o Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Bauwagens (z. B. Heizkosten, etc.)
 - o die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars
- Kosten für Kleinreparaturen bzw. für die Behebung von Bagatellschäden, soweit diese im Einzelfall 500 € nicht übersteigen.
Die Übernahme solcher Kosten ist je Kalenderjahr auf 2.500,-- € begrenzt.
- Sicherheitsüberprüfungen (z.B. Waldbegehungen)
- Aufwendungen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit des Kindergartengeländes

4.2.3 Verwaltungskosten

Für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung darf der Träger eine Geschäftsführung mit einem Beschäftigungsumfang von max. 50% beschäftigen. Die Kosten können als Personalausgaben gem. 4.2.1 über die Kindergartenabrechnung geltend gemacht werden.

4.3 Elternbeiträge

Der Verein Waldkindergarten „Die Buntspechte“ erhebt Elternbeiträge. Diese werden gemäß der aktuell gültigen Satzung des Vereins in der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmt. Die Stadt Bad Rappenau wünscht einheitliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge, die vom Verein erhoben werden, sollten daher denen der Satzung der Stadt Bad Rappenau entsprechen.

4.4 Beteiligung der Stadt Bad Rappenau an den lfd. Betriebsausgaben:

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

100% der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben. Spenden und Beiträge von Fördermitgliedern bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziffer 4.2.2, die von der Stadt Bad Rappenau unmittelbar übernommen worden sind, und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.

4.5 Auszahlung der Zuschüsse der Stadt Bad Rappenau zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Stadt Bad Rappenau zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage der Investitionsplanung des Vereins Waldkindergarten „Die Buntspechte“ gewährt. Die Stadt Bad Rappenau erbringt vierteljährliche Abschlagszahlungen, zum 1.1.,1.4.,1.7. und 1.10. Schluss- und Rückzahlungen sind jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten. Die jährliche Abrechnung der Betriebsausgaben (Gewinn- und Verlustrechnung) wird bis zum 30.6. des Folgejahres vorgelegt.

4.6 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Stadt Bad Rappenau kann Einsicht in den Haushaltsplan für die Kindertagesstätte und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung wird vom Träger gewährleistet.

5. Gemeinsamer Ausschuss

Vom Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. und der Stadt Bad Rappenau wird bei Bedarf ein paritätisch besetzter gemeinsamer Ausschuss gebildet.

6. Vertragsdauer, sonstige Vertragsvereinbarungen

6.1 Der Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung der Kindertageseinrichtung oder einzelner Gruppen verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindertagesbetreuungsgesetzes in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 9 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Bad Rappenau, den
(Datum)

Für die Stadt Bad Rappenau

Für den Verein Waldkindergarten
„Die Buntspechte“ e.V.

.....
Sebastian Frei
Oberbürgermeister

.....
Nils Feldmeyer
1. Vorsitzender

.....
Dr. Johannes Wolber
2. Vorsitzender

**Anlage 1
zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten**

Anlage 1a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Gruppenanzahl

Betriebsform

1



Naturkindergartengruppe mit verlängerter Öffnungszeit

.....

**Anlage 2
zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten**

Einverständniserklärung

**Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der
Stadt Bad Rappenau _____ -**

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadt-/Gemeindeverwaltung _____ übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.